



Satzung der Bundesvereinigung

FREIE WÄHLER

vom 24.01.2009,

zuletzt geändert am 21.06.2025

Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER

vom 24.01.2009,

**geändert am 20.02.2010, geändert am 12.06.2010,
geändert am 20.11.2010, geändert am 28.05.2011,
geändert am 08.10.2011, geändert am 16.06.2012,
geändert am 20.10.2012, geändert am 23.02.2013,
geändert am 29.03.2014, geändert am 26.09.2015,
geändert am 24.09.2016, geändert am 25.06.2022,
geändert am 23.04.2023, geändert am 21.06.2025**

Inhaltsverzeichnis

1.	<u>Name und Sitz, Vereinszweck</u>	Seite 4
2.	<u>Mitgliedschaft</u>	Seite 5
3.	<u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>	Seite 6
4.	<u>Beiträge und Finanzen</u>	Seite 7
5.	<u>Gliederung und Struktur</u>	Seite 8
6.	<u>Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinigungen und Organe</u>	Seite 12
7.	<u>Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder</u>	Seite 13
8.	<u>Organe der Bundesvereinigung</u>	Seite 15
9.	<u>Bundesvorstand</u>	Seite 15
10.	<u>Haftung und Verbindlichkeiten</u>	Seite 19
11.	<u>Länderrat</u>	Seite 20
12.	<u>Bundesparteitag</u>	Seite 20
13.	<u>Beschlussfähigkeit der Organe</u>	Seite 23
14.	<u>Bundesfachausschüsse</u>	Seite 24
15.	<u>Wahlverfahren</u>	Seite 24
16.	<u>Satzung</u>	Seite 25
17.	<u>Auflösung</u>	Seite 25
18.	<u>Ergänzende Regelungen</u>	Seite 25
19.	<u>Inkrafttreten</u>	Seite 26

§ 1 Name und Sitz, Vereinszweck

- 1.1 (1) Die politische Vereinigung führt den Namen FREIE WÄHLER.
- (2) Sie hat ihren Sitz am Ort der Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Der Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist variabel, aber innerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland und wird anhand einfachen Mehrheitsbeschlusses durch den Vorstand festgelegt.
- 1.2 Die Kurzbezeichnung der politischen Vereinigung lautet FREIE WÄHLER.
- 1.3 (1) Zweck der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER ist
- die Einflussnahme auf die politische Willensbildung auf Länder, Bundes- und Europaebene im Sinne einer sachbezogenen, nicht an Ideologie und Gruppenegoismen orientierten Politik unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Grundwerte,
 - an der Vertretung des Volkes in den einzelnen Landtagen, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament mitzuwirken.
 - Die Teilnahme an Kommunalwahlen regeln die jeweiligen Satzungen der Landesvereinigungen.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

- (3) Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER ist eine Vereinigung von Bürgern im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage.
- 1.4 Landesvereinigungen führen den Namen FREIE WÄHLER mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.
- 1.5 Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Ihre Mittel verwendet FREIE WÄHLER ausschließlich für die nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER kann jeder werden,
- der die Grundsätze und die Satzung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER anerkennt,
 - der das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - der deutsche Bürger oder für die Europawahlen wahlberechtigter Unionsbürger ist oder der in Deutschland seinen ständigen Wohnsitz hat,
 - der nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
 - der keiner anderen im Wettbewerb mit FREIE WÄHLER stehenden Partei oder politischen Vereinigung angehört und
 - der niemals einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört hat.
- 2.2 Mitglieder der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER können nur natürliche Personen sein.
- 2.3 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag auf einem von FREIE WÄHLER herausgegebenen Aufnahmeformular erforderlich.
- 2.4 (1) Über die Aufnahme entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes der Bundesvereinigung nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des betreffenden Bundeslandes. Der Bundesvorstand kann diese Aufgabe an mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Landesvereinigung delegieren.
- (2) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft beim Vorstand der Bundesvereinigung beantragen. Sie werden Mitglied in der Landesvereinigung, sofern bereits eine existiert, in der sie ihren letzten Wohnsitz innehatten.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER bietet bzw. deren Ansehen schadet.

(4) Die Aufnahmeanzahl von ausländischen Bürgern wird durch die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland beschränkt auf die Minderheit aller Mitglieder, so dass dies eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages zur Folge haben kann.

2.5 Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer werden. Förderer können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Über Beginn und Ende der Förderschaft entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes der Bundesvereinigung nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des betreffenden Bundeslandes. Der Bundesvorstand kann diese Aufgabe an mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Landesvereinigung delegieren. Die Förderschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Vorstands aufgehoben werden. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden. Die zuständigen Organe können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Landesarbeitskreisen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

2.6 Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt,
- Ausschluss,
- Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
- Beitritt zu einer anderen mit der Bundesvereinigung im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe
- rechtskräftiger Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.

2.7 Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Bundesvorstand möglich.

2.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet unabhängig von der Ursache eine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen nicht statt.

2.9 Die Bundesvereinigung führt eine zentrale Mitglieder-/Förderdatei. Der Bundesvorstand beruft für die jeweilige Amtsperiode einen Datenschutzbeauftragten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER mitzuwirken, und zwar

- durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen,
- durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER,
- durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten und
- durch Bewerbung um eine Kandidatur im Rahmen einer öffentlichen Wahl, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- für die Grundsätze und die Leitlinien der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER einzutreten,
- öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, auch solche zwischen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und
- seine Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

3.3 Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht

- (1) Grundsätzlich hat jedes Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, welches entweder an Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Organen teilnimmt, ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (2) Ein Mitglied kann neben seiner Stimme keine weiteren Stimmen vertreten.
- (3) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist. Eine Kandidatur für ein Parteiamt soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.

3.4 Einsicht in Bücher

Kein Mitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluss des Bundesparteitages das Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Bundesvorstandes oder der Bundesvereinigung einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Übersicht über den Stand des Privatvermögens zu verlangen. Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

§ 4 Beiträge und Finanzen

- 4.1 Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- 4.2 Ist ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug, ruhen automatisch seine Mitgliedsrechte bis zum Eingang der offenen Beiträge.

- 4.3 Wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Mandatsträgerabgaben länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, obwohl es innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich und ein drittes Mal per Einwurfeinschreiben gemahnt und mit Fristsetzung zur Zahlung binnen eines Monats unter schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung aufgefordert wurde, gilt dies als Erklärung des Austritts aus der Partei mit Wirkung zum nachfolgenden 31. Dezember.
- Der Landesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft per Beschluss fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit. Die Mitteilung und die vorausgegangenen Mahnungen sind ausreichend, wenn sie an die letzte vom Mitglied bezeichnete Adresse gerichtet sind. Für die Beitreibung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerabgaben steht unmittelbar der ordentliche Rechtsweg offen.
- 4.4 Mandatsträger von FREIE WÄHLER im Europaparlament und im Deutschen Bundestag sowie Inhaber von Regierungsämtern auf Bundesebene haben neben dem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge an die Bundesvereinigung zu leisten. Die Höhe wird durch den Bundesvorstand bestimmt.
- 4.5 Mandatsträger von FREIE WÄHLER auf Landesebene haben adäquat zu 4.4 Sonderbeiträge an die jeweilige Landesvereinigung zu leisten. Die Höhe wird durch den jeweiligen Landesvorstand festgelegt.
- 4.6 (1) Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER ist verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Grundsätzen der §§ 23 ff. PartG Rechenschaft abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und den Rechenschaftsbericht in den in § 19 PartG dafür vorgesehenen Gremien fristgerecht einzureichen.
- (2) Die Abgabe eines geprüften Rechenschaftsberichtes über die Herkunft und Verwendung der Mittel erfolgt an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen ist Buch zu führen.
- (4) Weitere Regelungen werden in einer Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

§ 5 Gliederung und Struktur

- 5.1 Mindestens 15 Mitglieder der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, die ihren Wohnsitz im selben Bundesland haben, können nach Zustimmung des Bundesvorstandes die entsprechende Landesvereinigung gründen.

In jedem Bundesland kann nur eine Landesvereinigung existent sein.

Es wird vorrangig die Aufnahme aller Mitglieder als natürliche Personen durch Verschmelzung aller vorhandenen FW-Landeswählergruppen bzw. FW-Landesparteien als jeweilige Landesvereinigung angestrebt.

- 5.2 (1) Die jeweiligen Landesvereinigungen, welche z. T. aus den existierenden FW-Landeswählergruppen bzw. FW-Landesparteien hervorgehen mögen, geben sich Satzungen bzw. ändern ihre vorhandenen Satzungen entsprechend ab, so dass die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung beinhaltet ist.
- (2) Des Weiteren können in den jeweiligen Landessatzungen weitere Untergliederungen der Landesvereinigung erfolgen. Diese Gliederungen unterhalb einer Landesvereinigung in Bezirks-, Kreis- oder Ortsvereinigungen sollten deckungsgleich mit der politischen Gliederung in Regierungsbezirke, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden erfolgen.
- 5.3 Ein Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann nur der Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des betreffenden Mitglieds der Bundesvorstand.
- 5.4 Um eine dezentrale Gliederung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER und Basisdemokratie zu sichern, regelt die Satzung eine größtmögliche Autonomie der Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesvereinigungen. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.
- 5.5 Die Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesvereinigungen haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm, Satzung und Handeln dürfen dem Grundkonsens der Bundesorganisation jedoch nicht widersprechen.
- 5.6 Die jeweiligen Landes- und Gebietsvereinigungen beschließen in ihren Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen nach dem Bundeswahlgesetz innerhalb ihres Gebietsbereiches.
- 5.7 (1) Die Jugendorganisation der FREIE WÄHLER sind die „JUNGE FREIE WÄHLER“ (JFW).
- (2) Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören, soweit sie einer Mitgliedschaft nicht widersprechen, auch den JUNGE FREIE WÄHLER an. JFW Mitglieder können bei Missachtung oder Verstoß der JFW Grundsätze und Ziele von JFW ausgeschlossen werden. Näheres regelt die JFW-Satzung. Ein Ausschluss aus JFW hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Mitgliedschaft bei der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung.
- (3) Die JFW sind die Gemeinschaft der JUNGE FREIE WÄHLER innerhalb der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung, in der Rechtsform des nicht eingetragenen Zweigvereins.

- (4) Die JFW gliedern sich wie die Bundesvereinigung in eine Bundesvereinigung sowie in Landes-, Bezirks-, und ggf. Kreis- und Ortsvereinigungen. Die JFW-Vereinigung der jeweiligen Ebene hat zu Vorstandswahlen der jeweiligen Ebene der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung das ausschließliche personelle Vorschlagsrecht für den Vorstandsposten „jugendpolitischer Vertreter“. Der vorgeschlagene Kandidat muss mindestens 18 Jahre alt und Mitglied der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung sein.
- (5) Die Bundesvereinigung der JFW gibt sich eine eigene Satzung und Geschäftsordnung. Diese müssen inhaltlich an die FREIE WÄHLER Bundesvereinigung angelehnt werden und bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung. Soweit die Satzung der JFW Bundesvereinigung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung entsprechend.
- (6) Die JFW verwalten die Beiträge und Spenden ihrer Mitglieder und Gönner selbst. Die JFW sind gegenüber der Bundesvereinigung rechenschaftspflichtig. Spätestens mit Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres erstattet der Vorstand der Bundesvereinigung JFW Bericht an den Vorstand FREIE WÄHLER Bundesvereinigung über die wirtschaftliche Lage und über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres. Der Vorstand der Bundesvereinigung JFW hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer JFW Gliederung die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung erfüllt.

- 5.8 (1) Für besondere gesellschaftliche Gruppen und Aufgaben können innerhalb der Vereinigung FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständiger Teil der Vereinigung FREIE WÄHLER und keine Gliederung. Sie haben die Aufgabe Bindeglied zu gesellschaftlichen Gruppen zu sein, die sich in den politischen Bereichen engagieren, in denen die Arbeitsgemeinschaften in der Vereinigung FREIE WÄHLER zuständig sind. Die Arbeitsgemeinschaften nehmen im Rahmen der ihnen eingeräumten Zuständigkeiten besondere Aufgaben in der Vereinigung FREIE WÄHLER und in der Öffentlichkeit wahr und nehmen durch ihre Aktivität Einfluss auf die politische Willensbildung. Die Arbeitsgemeinschaften sind an die Grundsätze, Ziele und die Satzung der Vereinigung FREIE WÄHLER sowie an die Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften gebunden.
- (2) Der Bundesvorstand hat die alleinige Kompetenz über die Bildung und den Widerruf von Arbeitsgemeinschaften sowie über die Ausgestaltung der Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften zu beschließen. Der Bundesvorstand hat eine Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften zu beschließen, in der die Anzahl und Art der Arbeitsgemeinschaften sowie deren Zuständigkeitsbereich, innerer Aufbau und Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Gliederungen der Vereinigung FREIE WÄHLER sind an diese Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften gebunden. Eigene Ordnungen der Gliederungen dürfen der vom Bundesvorstand beschlossenen Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften nicht widersprechen.

- (3) Der Organisationsaufbau der Arbeitsgemeinschaften entspricht grundsätzlich dem der Vereinigung FREIE WÄHLER. Zuständig für die Bildung und den Widerruf von Arbeitsgemeinschaften in den Gliederungen der Vereinigung FREIE WÄHLER sind die Vorstände der jeweiligen Gliederung der Vereinigung FREIE WÄHLER. Die Arbeitsgemeinschaft muss zumindest auf Bundesebene bestehen. Soweit von den Mitgliedern vor Ort gewünscht und personell darstellbar, soll aber auf jeder Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ermöglicht werden. Die jeweilige Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER ist gehalten, die Tätigkeit gegründeter Arbeitsgemeinschaften zu fördern, wobei dazu auch die finanzielle und organisatorische Unterstützung im Rahmen der jeweiligen finanziellen und materiellen Möglichkeiten und im Rahmen der festgelegten Budgets gehört. Die Vereinigung FREIE WÄHLER soll den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften unter Beachtung des geltenden Datenschutzes die Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.
- (4) Die jeweils zuständigen Vorstände der Gliederung der Vereinigung FREIE WÄHLER zeichnen dafür verantwortlich, dass die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften sich an die Grundsätze, Ziele und die Satzung der Vereinigung FREIE WÄHLER sowie an die Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften halten. Der jeweils zuständige Vorstand der Gliederung der Vereinigung FREIE WÄHLER hat das Recht, eine außerordentliche Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einzuberufen und in dieser Versammlung Anträge zu stellen und zu begründen sowie die Abberufung von Funktionsträgern der Arbeitsgemeinschaften zu beantragen. Die außerordentliche Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft hat dann über diese Anträge abzustimmen.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Gliederungsebene haben Rede- und Antragsrecht für die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der entsprechenden Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER. Die Gliederungen der Vereinigung FREIE WÄHLER haben das Recht, in ihren Satzungen den Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Gliederungsebene Stimmrecht für Delegiertenversammlungen einzuräumen. Die Zahl, der nicht von den Gliederungen gewählten Delegierten darf jedoch insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder ausmachen. Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Gliederungsebene können in den Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER mit beratender Stimme kooptiert werden. In dem Fall sind sie keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 11, Absatz 2 Parteiengesetz.

- (6) Die Arbeitsgemeinschaften erheben keine Beiträge und führen keine Kassen. Soweit Arbeitsgemeinschaften finanzielle oder materielle Zuwendungen erhalten, müssen sie diese Mittel unverzüglich beim Vorstand der jeweiligen Ebene melden. Diese Mittel dürfen nur mit Einverständnis des Vorstands der jeweiligen Ebene verwendet werden. Der Vorstand der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER beschließt im Rahmen seiner Haushaltsplanung für jede Arbeitsgemeinschaft jährlich ein Budget für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft der jeweiligen Ebene. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der jeweiligen Ebene hat dem Vorstand der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER dafür rechtzeitig vorab ein Arbeitsprogramm und eine Jahresplanung für das jeweilige Jahr vorzulegen, aus dem sich der finanzielle und materielle Bedarf abschätzen lässt. Der Vorstand der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER ist an diese Schätzung nicht gebunden. Soweit Arbeitsgemeinschaften für ihre konkrete Aufgabenerfüllung finanzielle Mittel benötigen, muss der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der jeweiligen Ebene die vorzunehmende Ausgabe beim Vorstand der jeweiligen Ebene anmelden, der diese dann im Rahmen des eingeräumten Budgets zur Auszahlung zu bringen hat. Die Arbeitsgemeinschaften sind nicht berechtigt Verträge mit Dritten in eigenem Namen oder im Namen der Vereinigung FREIE WÄHLER abzuschließen. Kassenwirksame Auftragserteilungen dürfen nur durch die Vorstände der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER erfolgen. Soweit Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften Kosten im Sinne der Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entstehen, sind diese von den Gliederungen der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER im Rahmen der den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften eingeräumten Budgetrahmen zu tragen. Der vorgegebene Budgetrahmen ist dabei zwingend einzuhalten.
- (7) Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt im Einvernehmen mit den Vorständen der jeweiligen Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER. Grundsätzlich gilt dieses Einvernehmen mit der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften als erteilt, es kann aber widerrufen werden.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinigungen und Organe

- 6.1 Gegen Vereinigungen und Organe der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER und der JFW, die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER handeln, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Vor Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist die betreffende Vereinigung oder das betreffende Organ zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und wird mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem diese unanfechtbar geworden ist. In schwerwiegenden Fällen kann gleichzeitig mit dem Ausspruch angeordnet werden, dass die Ordnungsmaßnahme sofort in Kraft tritt.

6.2 Ordnungsmaßnahmen sind

- (1) die Erteilung von Verwarnungen,
- (2) das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes,
- (3) die Amtsenthebung von Organen.

6.3 Über Ordnungsmaßnahmen nach § 6.2 entscheidet der für die betreffende Vereinigung oder Organ übergeordnete Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand mit jeweils einfacher Mehrheit. Bleibt der zuständige Vorstand untätig, obwohl ein Einschreiten dringend geboten ist, so kann auch der nächsthöhere Vorstand die zu treffende Ordnungsmaßnahme aussprechen.

6.4 Eine Amtsenthebung darf nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER angeordnet werden.

6.5 Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 6.2 kann das Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausspruchs beim Schiedsgericht einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass der Sofortvollzug bei Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mit angeordnet wurde.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

7.1 Gegen Mitglieder, die die Grundsätze der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER missachten oder die gegen die politische Zielsetzung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER handeln, können Ordnungsmaßnahmen nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes ausgesprochen werden.

Eine Missachtung der Grundsätze bzw. ein Handeln gegen die Ziele der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied

- (1) als FREIE WÄHLER Kandidat in eine Vertretungskörperschaft gewählt wurde und der FREIE WÄHLER Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
- (2) einer Organisation angehört oder diese fördert, deren Ziele den Grundsätzen und den Zielen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER widersprechen, und dadurch der Integrität der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER ein Schaden droht;
- (3) gegen einen auf einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bereits gewählten Kandidaten bei der Wahl als Gegenbewerber antritt;
- (4) in Veranstaltungen oder Medien einer im Wettbewerb mit FREIE WÄHLER stehenden Partei oder politischen Vereinigung gegen die erklärte Politik der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Stellung bezieht;

- (5) vertrauliche interne Vorgänge einer im Wettbewerb mit FREIE WÄHLER stehenden Partei oder politischen Vereinigung verrät oder öffentlich macht;
- (6) das Vermögen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER veruntreut oder vorsätzlich oder grob fahrlässig durch sein rechtswidriges Agieren oder durch die Verbreitung unwahrer Tatsachen Ermittlungen der Bundestagsverwaltung anstößt.

Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und wird mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem diese unanfechtbar geworden ist. In schwerwiegenden Fällen kann gleichzeitig mit dem Ausspruch angeordnet werden, dass die Ordnungsmaßnahme sofort in Kraft tritt.

7.2 Ordnungsmaßnahmen sind

- (1) Verwarnung,
- (2) Enthebung von Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER,
- (3) Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER und
- (4) Ausschluss aus der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER.

Ordnungsmaßnahmen können für eine Zeit von 6 Monaten bis zu 5 Jahren ausgesprochen werden. Ein Ausschluss setzt voraus, dass das Mitglied vorsätzlich und in die FREIE WÄHLER schädigender Absicht gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER verstößt.

- 7.3 Über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7.2 (1) – (3) entscheidet der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand mit jeweils einfacher Mehrheit. Gegen Mitglieder des Vorstands einer Orts-, Kreis- oder Bezirksvereinigung können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands oder eines Landesschiedsgerichts nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes oder des Bundesschiedsgerichts nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

Über den Ausschluss gemäß § 7.2 (4) entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht durch Beschluss, der schriftlich zu begründen ist. Gegen den Beschluss dieses Schiedsgerichtes kann Berufung höherer Stufe eingelegt werden. Diese Berufung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des begründeten, schriftlichen Beschlusses einzulegen.

- 7.4 Einen Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied an den nach § 7.3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Gebietsvorstand ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 7.5 Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können durch den Bundes- oder zuständigen Landesvorstand für die Dauer des Verfahrens von ihren Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Ämter innerhalb der politischen Vereinigung bekleiden dürfen. Diese Maßnahme ist schriftlich zu begründen und wird mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem diese unanfechtbar geworden ist. In schwerwiegenden Fällen kann gleichzeitig mit dem Ausspruch angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.
- 7.6 Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 7.2 (1)-(3) und § 7.5 kann das Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausspruchs beim Schiedsgericht einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass der Sofortvollzug bei Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mit angeordnet wurde.

§ 8 Organe der Bundesvereinigung

- 8.1 Die Organe der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER sind:

- der Bundesparteitag
- der Länderrat
- Der Bundesvorstand.

Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

Der Bundesparteitag kann als Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung stattfinden. Die Entscheidung über die Art der Veranstaltung trifft der Länderrat mit einfacher Mehrheit. Die Aufgaben und Regelungen für den Bundesparteitag als Mitgliederversammlung sind adäquat des Bundesparteitages als Delegiertenversammlung.

- 8.2 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder der Organe ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden. Näheres regeln die Erstattungsordnung und die Entschädigungsordnung.
- 8.3 Die Organe der Landesvereinigungen und ihrer Untergliederungen werden durch die jeweiligen Satzungen der Landesvereinigungen festgelegt.

§ 9 Bundesvorstand

- 9.1 (1) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.

- (2) Er entscheidet über alle Angelegenheiten der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, soweit nicht der Länderrat oder der Bundesparteitag zur Entscheidung berufen ist.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden einzeln in geheimer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Dies gilt auch für die fünf gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden.

Der Bundesvorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes werden auf demselben Bundesparteitag gewählt.

Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

- (12) Der Bundesparteitag kann mit einer drei Viertel-Mehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder abzuwählen.

- 9.2 (1) Dem Bundesvorstand gehören 12 stimmberechtigte Mitglieder an.
Er besteht aus:

- dem Bundesvorsitzenden,
- fünf gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- dem Bundesschriftführer,
- dem Bundesschatzmeister,
- dem Generalsekretär,
- dem jugendpolitischen Vertreter,
- dem Vorsitzenden der FREIE WÄHLER Fraktion im Deutschen Bundestag,
- einem Vertreter der FREIE WÄHLER Abgeordneten im Europäischen Parlament.

- (2) Der Bundesvorsitzende, die fünf stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der Bundesschriftführer, der Bundesschatzmeister, der Generalsekretär, der jugendpolitische Vertreter und der Vertreter der FREIE WÄHLER Abgeordneten im Europäischen Parlament werden von dem Bundesparteitag gewählt. Das Vorschlagsrecht für das Amt des Generalsekretärs liegt allein beim Bundesvorsitzenden, das für den jugendpolitischen Vertreter allein bei der JFW Bundesvereinigung. Der Bundesvorsitzende darf nicht zugleich Generalsekretär sein. Nur amtierende FREIE WÄHLER Abgeordnete im Europäischen Parlament haben das Recht für das Amt des Vertreters der FREIE WÄHLER Abgeordneten im Europäischen Parlament zu kandidieren.

Der Vorsitzende der FREIE WÄHLER Fraktion im Deutschen Bundestag gehört dem Bundesvorstand kraft Satzung an.

- (3) Der Bundesvorsitzende, seine fünf Stellvertreter, der Bundesschatzmeister und der Bundesschriftführer sind die gesetzlichen Vertreter der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER im Sinne des § 26 BGB. Der Bundesvorsitzende vertritt die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER gerichtlich und außergerichtlich allein. Verträge, welche die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER verpflichten, werden von ihm oder auf Grund der von ihm erteilten Vollmachten abgeschlossen. Vertretungsberechtigt für den Bundesvorsitzenden bei dessen Verhinderung sind gemeinsam die jeweils Dienstältesten seiner Stellvertreter. Der Bundesvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.
- (12) Der Bundesvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder geregelt sind.
- (12) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

9.3 Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche nach Beschlussfassung berufen. Folgende Beauftragte können durch den Bundesvorstand generell berufen werden und auf Beschluss des Bundesvorstandes an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:

- der Bundesjustiziar,
- der Bundesgeschäftsführer,
- der stellvertretende Bundesgeschäftsführer,
- der Bundespressesprecher.

Bei Bedarf können durch den Bundesvorstand weitere Beauftragte für zusätzliche Aufgabenbereiche berufen werden.

9.4 Der Bundesvorstand beschließt in dem jährlich von ihm festzusetzenden Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel. Soweit der Bundesvorstand nichts anderes beschließt, sind der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt. Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den Bundesschatzmeister. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses. Näheres zum Haushaltsplan regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

- 9.5 (1) Der Bundesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes.

Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung durch den Bundesvorsitzenden bzw. durch seine beiden Vertretungsberechtigten.

Der Bundesschatzmeister ist verpflichtet, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

- (2) Zwei von dem Bundesparteitag bestellte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.
- (3) Vertretungsberechtigt für den Bundesschatzmeister bei Verhinderung sind gemeinsam der Bundesvorsitzende und der Bundesgeschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter.

- 9.6 (1) Beschlüsse und Wahlergebnisse der einzelnen Versammlungen der verschiedenen Organe sind vom Bundesschriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.

- (2) Das Protokoll (Niederschrift) wird sofort nach Erstellung (max. 8 Wochen) zur Prüfung den Mitgliedern der jeweiligen Organe übersandt. Wenn 2 Wochen nach Übersendung kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen. Die Übersendung erfolgt auf elektronischem oder postalischem Weg. Über den Einspruch entscheidet das jeweilige Organ auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung.

- 9.7 Zum Amt des Bundesschatzmeisters sowie zum Amt des Bundesjustizars können sich nur Personen mit entsprechender beruflicher Eignung bewerben.

- 9.8 Aufgrund der besonders vertrauensvollen Stellung sowie aufgrund der sehr zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeit, die weit über die normale ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, können der Bundesvorsitzende und der Generalsekretär, soweit diese nicht bereits eine Abgeordnetenentschädigung erhalten, neben ihren Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine Vergütung erhalten, die mit dem Bundesvorstand auf der Grundlage der Entschädigungsordnung vereinbart wird. Mitglieder und Beauftragte des Bundesvorstandes können neben ihren Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie für die Teilnahme an Bundesvorstandssitzungen ein Sitzungsgeld erhalten. Näheres regelt die Entschädigungsordnung.

- 9.9 (1) Der Bundesvorstand tagt in der Regel alle drei Monate. Er wird durch den Bundesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche auf elektronischem oder postalischem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Bundesvorstand zusammen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Umlaufbeschlüsse auf elektronischem Weg sind möglich.

- (2) Dringlichkeitsanträge oder Anträge, die sich aus der Diskussion heraus ergeben und nicht auf der Tagesordnung stehen, sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitglieder im Bundesvorstand nicht abgelehnt wird.

9.10 Kontrollrechte des Bundesvorstandes

(12) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der Generalsekretär, der Bundesschatzmeister, der Bundesschriftführer sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der politischen Vereinigung teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Schiedsgerichten.

(2) Der Bundesvorstand kann jederzeit die Untergliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften und die JFW-Gliederungen kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen.

(3) Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung sowie die fristgerechte und laut den geltenden Wahlgesetzen ordnungsgemäße Aufstellung von Kandidaten erfüllt.

9.11 Der Bundesvorstand kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Haftung und Verbindlichkeiten

10.1 Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder der Partei mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

10.2 Die Mitglieder haften für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

10.3 Im Innenverhältnis haftet die FREIE WÄHLER Bundesvereinigung für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Gliederung oder der JFW nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

10.4 Die Gliederungen sowie die JFW auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die FREIE WÄHLER Bundesvereinigung ergriffen werden. Die FREIE WÄHLER Bundesvereinigung kann ihre Schadensersatzansprüche mit Forderungen der Gliederungen und JFW verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung schuldhaft verursacht, haftet die FREIE WÄHLER Bundesvereinigung gegenüber den Gliederungen und JFW für den diesen daraus entstehenden Schaden.

§ 11 Länderrat

- 11.1 Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Bundesparteitag; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesparteitag. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die der Bundesparteitag an ihn delegiert.
- 11.2 Dem Länderrat gehören an:
- die Mitglieder des Bundesvorstandes;
 - der jeweilige Landesvorsitzende einer Landesvereinigung, soweit er nicht Mitglied im Bundesvorstand ist. Der Landesvorsitzende kann durch einen Stellvertreter seiner Landesvereinigung vertreten werden;
 - der Vorsitzende der Bundesvereinigung JFW, soweit er nicht Mitglied im Bundesvorstand ist. Der Bundesvorsitzende kann durch einen Stellvertreter seines Bundesvorstandes vertreten werden;
 - je zwei Delegierte pro Landesvereinigung (Grundmandat);
 - danach gilt ein Delegiertenschlüssel: pro 1.000 Mitglieder: 1 Delegierter;
 - wird in einer Landesvereinigung eine Doppelspitze mit zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden gewählt, so reduziert sich die Anzahl der Delegierten der betreffenden Landesvereinigung um einen Delegierten, es sei denn, mindestens einer der beiden Landesvorsitzenden ist Mitglied des Bundesvorstandes. In diesem Fall bleibt es bei der regulären Delegiertenzahl.
- 11.3 Die für den Länderrat stimmberechtigten Delegierten sind von den jeweiligen Landesvereinigungen aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Soweit den Landesvorsitzenden und Delegierten sowie dem Vorsitzenden der Bundesvereinigung JFW für die Teilnahme an den Länderratssitzungen Kosten im Sinne der Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entstehen, sind diese von den jeweiligen Landesvereinigungen bzw. den JFW zu tragen.
- 11.4 Der Länderrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen auf elektronischem oder postalischem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand es verlangen.
- 11.5 Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Bundesparteitag

- 12.1 (1) Der Bundesparteitag besteht aus:
- den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstands,
 - den Landesvorsitzenden, soweit sie nicht dem Bundesvorstand angehören,
 - den 500 von den Landesvereinigungen gewählten Delegierten.

- (2) Die Aufschlüsselung der 500 Delegierten auf die Landesvereinigungen ist wie folgt vorzunehmen:
 - auf Basis der Mitgliederzahl in den Landesvereinigungen wird das Sainte-Laguë-Divisor Verfahren angewendet;
 - für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl maßgebend, die für den 31. Dezember des Vorjahres (Parteitage in der ersten Jahreshälfte) oder für den 30. Juni des aktuellen Jahres (Parteitage in der zweiten Jahreshälfte) festgestellt wird;
 - wird in einer Landesvereinigung eine Doppelspitze mit zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden gewählt, so reduziert sich die Anzahl der Delegierten der betreffenden Landesvereinigung um einen Delegierten, es sei denn, mindestens einer der beiden Landesvorsitzenden ist Mitglied des Bundesvorstandes. In diesem Fall bleibt es bei der regulären Delegiertenzahl.
- (3) Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Landesvereinigungen in Form von Delegiertenlisten mit starrer Listennachfolge im Verhinderungsfall. Wählbar sind nur die Mitglieder der jeweiligen Landesvereinigung.
- (4) Ist ein Delegierter verhindert, so teilt er dies der Landesgeschäftsstelle seiner Landesvereinigung umgehend schriftlich oder auf elektronischem Wege mit. Diese stellt den Listennachfolger fest und setzt diesen in Kenntnis. Spätestens 96 Stunden vor dem Bundesparteitag übermitteln die Landesvereinigungen die endgültige Zusammensetzung ihrer Delegation sowie den lückenlosen Nachweis der Listennachfolge an die Bundesgeschäftsstelle.
- (5) Soweit den Landesvorsitzenden und Delegierten für die Teilnahme an dem Bundesparteitag Kosten im Sinne der Erstattungsordnung der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung entstehen, sind diese von den jeweiligen Landesvereinigungen zu tragen.

12.2 (1) Der Bundesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

- (1) Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag mindestens vier Wochen vorher durch Ladung der gewählten Delegierten auf elektronischem oder postalischem Weg unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (2) Mit Einladung zum Bundesparteitag, auf dem der Bundesvorstand gewählt wird, versendet der Bundesvorstand einen Personalvorschlag für die zu wählenden Ämter. Nach Zugang der Einladung bis vierzehn Tage vor dem Bundesparteitag können weitere Kandidatenvorschläge eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind:
 - die Vorstände oder Parteitage der beiden nächstniedrigeren Gliederungsebenen;
 - der Bundesvorstand der JUNGE FREIE WÄHLER,
 - alle Mitglieder der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, wenn deren Vorschlag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern mit eingebracht wird.

- Auf dem Bundesparteitag selbst können noch Kandidaturen eingereicht werden, wenn der Vorschlag von mindestens 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit eingebracht wird.

12.3 Der Bundesparteitag ist oberstes Organ der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER. Zu seinen Aufgaben gehört:

- (1) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes,
- (2) die Beschlussfassung über den Rechnungsprüfungsbericht,
- (3) die Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstandes,
- (3) die Wahl des Bundesvorstandes, der beiden Rechnungsprüfer sowie des Bundesschiedsgerichtes,
- (5) die Beschlussfassung über den Grundkonsens, die Satzung, die Leitlinien, die Programme, die Schiedsgerichtsordnung, die Wahlordnung, die Beitrags- und Finanzordnung, die Beitragsregelung, die Erstattungsordnung, die Entschädigungsordnung und die Geschäftsordnung für die Durchführung des Bundesparteitages, die Bestandteil der Satzung ist,
- (6) die Beschlussfassung zu ordnungsgemäß vorgelegten Anträgen und Dringlichkeitsanträgen,
- (6) die Beschlussfassung über die Auflösung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung / Partei,
- (8) die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesvereinigungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundkonsens und Satzung der Organisation,
- (9) das Einrichten eines Schiedsgerichtes. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

12.4 Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist einzuberufen

- auf Mehrheitsbeschluss des Bundesvorstandes,
- auf Beschluss des ordentlichen Bundesparteitages,
- auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Delegierten,
- auf Antrag von mindestens drei Landesvereinigungen.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Organe

- 13.1 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 13.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Länderratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 13.3 (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundesparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Ausnahmen bilden hier die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern oder des gesamten Bundesvorstandes. Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens fünf Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens drei Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören, und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von Dreiviertel aller Stimmberechtigten.
- (3) Ausnahmen bilden hier die Auflösung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, Auflösen einer Landesvereinigung oder Verschmelzung mit anderen Organisationen, außer mit bestehenden FREIE WÄHLER Landesparteien oder -wählergruppen gemäß § 13.3 (4). Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens fünf Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens drei Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören, und mindestens 2/3 der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von Dreiviertel aller Stimmberechtigten.

Nach der Beschlussfassung erfolgt das Verfahren einer Urabstimmung der Mitglieder gemäß Urabstimmungsordnung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

- (4) Ausnahme bildet hier die Verschmelzung mit bestehenden FREIE WÄHLER Landesparteien oder -wählergruppen.
- (4.1) Bei gültig eingereichten Anträgen, die eine aufnehmende Verschmelzung als Zweigverein zum Inhalt haben, gelten die Regelungen analog Satzungsänderungen unter § 12.3 (1). Nach der Beschlussfassung erfolgt das Verfahren einer Urabstimmung der Mitglieder gemäß Urabstimmungsordnung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

- (4.2) Bei gültig eingereichten Anträgen, die eine Verschmelzung gemäß Umwandlungsgesetz zum Inhalt haben, gelten die Regelungen analog Auflösung unter § 13.3 (3). Nach der Beschlussfassung erfolgt das Verfahren einer Urabstimmung der Mitglieder gemäß Urabstimmungsordnung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 14 Bundesfachausschüsse

- 14.1 Zur sachverständigen Unterstützung des Bundesvorstandes auf bestimmten politischen und organisatorischen Gebieten können Bundesfachausschüsse eingerichtet werden. Zahl und Fachgebiete der Bundesfachausschüsse legt der Bundesvorstand fest. Ihre zeitliche Dauer wird vom Bundesvorstand festgelegt und ist maximal auf die Amtszeiten des Bundesvorstandes begrenzt.
- 14.2 Die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse werden vom Bundesvorstand ernannt. Der Bundesvorstand hat das Recht diese jederzeit abzurufen. Die Vorsitzenden sind dem Bundesvorstand verantwortlich.
- 14.3 Beschlüsse und Verlautbarungen der Bundesfachausschüsse sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben können zusätzlich direkt der FREIE WÄHLER-Europagruppe und den Landtagsfraktionen der FREIE WÄHLER zugeleitet werden. Eigene öffentliche Erklärungen können nur mit Zustimmung des Bundesvorsitzenden der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER abgegeben werden.
- 14.4 Die nähere Ausgestaltung, Zusammensetzung, und Arbeitsweise der Bundesfachausschüsse werden durch die Geschäftsordnung für Bundesfachausschüsse festgelegt, die der Bundesvorstand bei Einrichtung von Bundesfachausschüssen zu beschließen hat. Soweit berufenen Mitgliedern von Bundesfachausschüssen Kosten im Sinne der Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entstehen, sind diese von den für die Berufung zuständigen Trägern zu tragen.

§ 15 Wahlverfahren

- (1) Alle Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Bundesvereinigung der FREIE WÄHLER.
- (2) Soweit nach der Satzung oder Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung der Landesvereinigungen und des Datenschutzbeauftragten, welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.

§ 16 Satzung

- 16.1 Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten.
- 16.2 Änderungen der Satzung treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts Anderes beschlossen wird.
- 16.3 Salvatorische Klausel: Sollten Regelungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommen.

§ 17 Auflösung

- 17.1 Die Auflösung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Bundesparteitag erfolgen mit der Anwesenheit der erforderlichen Anzahl an Stimmberechtigten und mit Mehrheitsbeschluss gemäß 13.3 (3) dieser Satzung.
- 17.2 Das Vermögen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER wird nach dem Auflösungsbeschluss dem Bundesverband FREIE WÄHLER Deutschland e. V. zugeführt, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, seiner Nachfolgeorganisation.

§ 18 Ergänzende Regelungen

- 18.1 Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 18.2 Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 19 Inkrafttreten

- 19.1 Die ursprüngliche Satzung ist mit der Gründung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER in Würzburg am 24.01.2009 in Kraft getreten durch Unterzeichnen von mindestens sieben Gründungsmitgliedern.
- 19.2 Die geänderte Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft und ist durch den Bundesvorstand zu unterzeichnen.

Nürnberg, 21.06.2025

Der Bundesvorstand

Hubert Aiwanger
Bundesvorsitzender

Manfred Petry
stellv. Bundesvorsitzender

Engin Eroglu
stellv. Bundesvorsitzender

Sylvia Rolke
stellv. Bundesvorsitzende

Kerstin Haimerl-Kunze
stellv. Bundesvorsitzende

Dr. Joachim Streit
stellv. Bundesvorsitzender

Gregor Voht
Generalsekretär

Christa Hudyma
Bundesschatzmeisterin

Andrea Menke
Bundesschriftführerin

Lisa-Marie Jeckel
Jugendpolitischer Vertreter

Christine Singer
Vertreterin der FREIE WÄHLER Abgeordneten
im Europäischen Parlament